
Volkssabstimmung

25. September 2022

Erste Vorlage

Massentierhaltungsinitiative

Zweite Vorlage

Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Dritte Vorlage

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)

Vierte Vorlage

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage**Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz
(Massentierhaltungsinitiative)»**

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	12
Argumente	→	18
Abstimmungstext	→	22

**Zweite und
dritte Vorlage****Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung
der Mehrwertsteuer
und
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (AHV 21)**

In Kürze	→	6–9
Im Detail	→	24
Argumente	→	30
Abstimmungstexte	→	36

Vierte Vorlage**Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer**

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	58
Argumente	→	64
Abstimmungstext	→	68



Die Videos zu den
Abstimmungen:
admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:
VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Ausgangslage

Die Schweiz hat eines der weltweit strengsten Gesetze zum Schutz der Tiere. Würde und Wohlergehen von Tieren sind geschützt, unabhängig davon, wie viele Tiere an einem Ort gehalten werden. Der Bund fördert zudem landwirtschaftliche Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind. Das schreibt die Verfassung vor. Immer mehr Nutztiere leben in speziell tierfreundlichen Ställen und haben regelmässig Zugang ins Freie.

Die Vorlage

Die Initiative will den Schutz der Würde von Nutztieren wie Rindern, Hühnern oder Schweinen in die Verfassung aufnehmen. Sie will zudem die Massentierhaltung verbieten, weil dabei das Tierwohl systematisch verletzt werde. Der Bund müsste strengere Mindestanforderungen festlegen für eine tierfreundliche Unterbringung und Pflege, den Zugang ins Freie, die Schlachtung und die maximale Gruppengrösse pro Stall. Diese Anforderungen müssten mindestens den Bio-Suisse-Richtlinien von 2018 entsprechen und alle Landwirtschaftsbetriebe müssten sie bei der Tierhaltung einhalten. Die Anforderungen würden auch für den Import von Tieren und Tierprodukten wie auch von Lebensmitteln mit Zutaten tierischer Herkunft gelten. Dadurch würden Abkommen mit wichtigen Handelspartnern verletzt. Höhere Investitions- und Betriebskosten, aufwendige Kontrollen in ausländischen Betrieben und eine Verteuerung der Lebensmittel tierischer Herkunft wären die Folge.

Vorlage im Detail	→	12
Argumente	→	18
Abstimmungstext	→	22

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative
«Keine Massentierhaltung in der Schweiz
(Massentierhaltungsinitiative)»
annehmen?**

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Nein

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Nutztiere sind schon sehr gut geschützt. Immer mehr Tiere werden besonders tierfreundlich gehalten. Ein Importverbot für Produkte ohne Bio-Standard in der Tierhaltung wäre nur mit sehr grossem Aufwand durchzusetzen. Viele Lebensmittel würden teurer.

admin.ch/massentierhaltungsinitiative

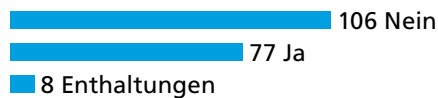
**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Ja

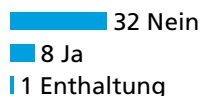
Laut Komitee wird das Tierschutzgesetz oft als vorbildlich bezeichnet. Das Komitee findet jedoch, dass die Realität in der Landwirtschaft anders aussehe. Die Initiative fordert deshalb eine tierfreundliche Unterbringung und Pflege, regelmässigen Auslauf ins Freie, kleinere Gruppengrössen und eine schonende Schlachtung.

massentierhaltung.ch

**Abstimmung
im Nationalrat**



**Abstimmung
im Ständerat**



In Kürze**Zusatzfinanzierung der AHV
durch eine Erhöhung der
Mehrwertsteuer**

und

**Änderung des Bundesgesetzes
über die Alters- und Hinterlas-
senenversicherung (AHV 21)**

Vorlagen im Detail	→	24
Argumente	→	30
Abstimmungstexte	→	36

Zwei Vorlagen – eine Reform

Die AHV-Reform besteht aus zwei Vorlagen. Mit der einen Vorlage wird die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV erhöht. Diese Erhöhung ist eine Verfassungsänderung, über die zwingend abgestimmt werden muss. Mit der anderen Vorlage werden die Leistungen der AHV angepasst. Gegen diese Anpassungen wurde das Referendum ergriffen. Die beiden Vorlagen sind miteinander verknüpft; wenn eine der beiden abgelehnt wird, scheitert die ganze Reform.

Ausgangslage

Die finanzielle Stabilität der AHV ist in Gefahr, weil geburtenstarke Jahrgänge das Pensionsalter erreichen und die Lebenserwartung steigt. Die Einnahmen der AHV reichen in wenigen Jahren nicht mehr aus, um alle Renten zu finanzieren.

Die Vorlagen

Die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) soll die Renten der AHV für die nächsten rund zehn Jahre sichern. Sie sieht sowohl Einsparungen als auch Mehreinnahmen vor. Neu gilt ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren für Frauen und Männer. Das Rentenalter der Frauen wird schrittweise von 64 auf 65 erhöht. Diese Erhöhung wird mit Ausgleichsmassnahmen abgefedert: Tritt die Reform wie geplant im Jahr 2024 in Kraft, werden sich Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 zu besseren Bedingungen vorzeitig pensionieren lassen können oder einen Zuschlag auf ihren AHV-Renten erhalten, wenn sie bis 65 arbeiten. Zusätzliche Einnahmen bringt die Erhöhung der Mehrwertsteuer: Der reduzierte Steuersatz wird von 2,5 auf 2,6 Prozent erhöht, der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 Prozent. Die Reform bringt zudem mehr Flexibilität: Es wird möglich sein, den Übergang in den Ruhestand zwischen 63 und 70 frei zu wählen und die Erwerbstätigkeit dank Teilrenten schrittweise zu reduzieren. Wer länger als bis 65 arbeitet, kann neu unter bestimmten Bedingungen Beitragslücken schliessen und damit die Rente verbessern. Das schafft einen Anreiz, länger erwerbstätig zu sein.

Abstimmungsfrage **Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Für Bundesrat und Parlament ist die minime Erhöhung der Mehrwertsteuer gerechtfertigt und notwendig. Sie trägt massgeblich zur Sicherung der AHV bei. Wollte man die Finanzen der AHV allein mit Einsparungen stabilisieren, wäre ein einschneidender Abbau der Leistungen notwendig.

admin.ch/ahv-21

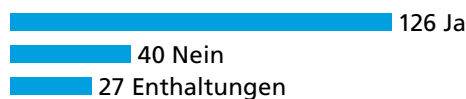
Standpunkt der Minderheit im Parlament

Nein

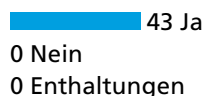
Eine Minderheit im Nationalrat hat den Bundesbeschluss abgelehnt. Diese Parlamentsmitglieder waren aber nicht grundsätzlich dagegen, für die AHV zusätzliche Mittel zu beschaffen. Sie wollten aber nicht nur die Mehrwertsteuer erhöhen, sondern auch einen Teil der Gewinne der Nationalbank der AHV geben.

parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista > Geschäfte > 19.050

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (AHV 21) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Neben zusätzlichen Einnahmen sind für Bundesrat und Parlament auch Einsparungen nötig, um die Finanzen der AHV zu stabilisieren. Deshalb wird das Rentenalter von Frau und Mann vereinheitlicht. Die Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 wird finanziell abgedeckt.

[admin.ch/ahv-21](https://www.admin.ch/ahv-21)




Empfehlung des Referendumskomitees

Nein



Laut dem Komitee wird einseitig auf Kosten der Frauen gespart, obwohl diese bereits heute um einen Drittel tiefere Altersrenten erhalten. Und das sei nur der erste Schritt, denn das Rentenalter 67 für alle stehe schon auf dem Programm. AHV 21 sei die erste Abbauvorlage von vielen, die uns alle betreffen.

[ahv21-nein.ch](https://www.ahv21-nein.ch)

Abstimmung im Nationalrat

 125 Ja
 67 Nein
 1 Enthaltung

Abstimmung im Ständerat

 31 Ja
 12 Nein
 0 Enthaltungen

In Kürze

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Ausgangslage

Der Bund erhebt auf Einkommen aus Zinsen eine Verrechnungssteuer von 35 Prozent. In der Schweiz wohnende Privatpersonen können diese zurückfordern, wenn sie die Zinsen in der Steuererklärung angeben. Auf Zinsen aus Obligationen fällt die Verrechnungssteuer nur an, wenn die Obligationen in der Schweiz ausgegeben wurden. Dies ist ein Nachteil für die Schweizer Wirtschaft. Um Geld aufzunehmen, geben viele Unternehmen ihre Obligationen deshalb in Ländern aus, in denen keine Verrechnungssteuer erhoben wird.

Die Vorlage

Schweizer Unternehmen sollen Obligationen vermehrt in der Schweiz ausgeben. Darum werden mit der Vorlage inländische Obligationen von der Verrechnungssteuer befreit. Schweizer Obligationen würden so für Anlegerinnen und Anleger attraktiver. Weiter fällt mit der Vorlage auch die Umsatzabgabe für inländische Obligationen und weitere Wertpapiere weg. Diese muss heute beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren bezahlt werden. Beide Massnahmen kämen der Schweizer Wirtschaft zugute. Im günstigsten Fall könnte sich die Reform bereits im Jahr des Inkrafttretens selbst finanzieren. Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen. Das Komitee geht davon aus, dass die Vorlage mehr Steuerhinterziehung zur Folge haben wird.

Vorlage im Detail	→	58
Argumente	→	64
Abstimmungstext	→	68

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament wollen abgewanderte Arbeitsplätze und verloren gegangene Steuereinnahmen in die Schweiz zurückholen. Die Reform stärkt den Schweizer Obligationenmarkt und den Werkplatz Schweiz. Im günstigsten Fall könnte sich die Reform bereits im Jahr des Inkrafttretens selbst finanzieren.

admin.ch/verrechnungssteuer



Empfehlung des Referendumskomitees

Nein



Für das Referendumskomitee führt die Reform zu mehr Steuerkriminalität und zu Steuerausfällen von bis zu 800 Millionen Franken. Von der Reform profitieren laut Komitee vor allem ausländische Anlegerinnen und Anleger. Gleichzeitig bleibt die Verrechnungssteuer auf Bankkonten von Schweizer Stimmberechtigten bestehen.

verrechnungssteuer-vorlage-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat

 125 Ja
 70 Nein
 0 Enthaltungen

Abstimmung im Ständerat

 31 Ja
 12 Nein
 0 Enthaltungen

Im Detail

Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Argumente Initiativkomitee	→	18
Argumente Bundesrat und Parlament	→	20
Abstimmungstext	→	22

Ausgangslage

Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat eine der weltweit strengsten und detailliertesten Regelungen zum Schutz der Tiere. Würde und Wohlergehen sind gesetzlich geschützt. Niemand darf einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten und kann streng bestraft werden.

Tierwohl in der Landwirtschaft

Der Schutz des Tieres muss in der Landwirtschaft gewährleistet sein, unabhängig davon, wie viele Tiere an einem Ort gehalten werden. Die Verfassung schreibt zudem vor, dass Landwirtinnen und Landwirte zusätzlich unterstützt werden, wenn sie besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich produzieren. So fördert der Bund seit über 25 Jahren eine besonders tierfreundliche Stallhaltung und den regelmässigen Auslauf ins Freie. 2020 lebten 62 Prozent der Nutztiere in einem besonders tierfreundlichen Stall, zehn Jahre früher waren es knapp 46 Prozent. 78 Prozent der Nutztiere konnten regelmässig nach draussen, zehn Jahre vorher waren es 72 Prozent.¹

Maximale Anzahl Tiere pro Betrieb

Das Recht regelt für die Schweine- und die Geflügelhaltung sowie die Kälbermast, wie viele Tiere maximal auf einem Betrieb gehalten werden dürfen (siehe Tabelle). Diese Bestimmungen dienen jedoch in erster Linie dem Schutz der Umwelt. Beim Tierschutz steht das einzelne Tier im Fokus, das unabhängig von der Grösse eines Betriebes geschützt werden muss.

1 Je nach Tiergattung gibt es Unterschiede: 2020 hatten 85 Prozent der Rinder, 51 Prozent der Schweine und 44 Prozent des Nutzgefüglers regelmässig Auslauf. 60 Prozent der Rinder, 68 Prozent der Schweine und 94 Prozent des Nutzgefüglers lebten in einem besonders tierfreundlichen Stall. Die Anteile werden nicht pro Tier, sondern pro Grossvieheinheit berechnet. Siehe: Agrarbericht 2021 ([🔗 agrarbericht.ch](https://www.agrarbericht.ch) > Politik > Direktzahlungen > Produktions-systembeiträge)






Forderungen der Initiative

Verbot von Massentierhaltung

Das Initiativkomitee fordert eine Verfassungsbestimmung zum Schutz der Würde von Tieren in der Landwirtschaft. Massentierhaltung soll verboten werden. In der Initiative ist sie definiert als «industrielle Tierhaltung zur möglichst effizienten Gewinnung tierischer Erzeugnisse, bei der das Tierwohl systematisch verletzt wird».

Maximal erlaubte Anzahl Tiere

Für ältere bzw. schwerere Tiere gelten heute z. T. tiefere Höchstbestände.

	Heutige Bestimmungen	Bei Annahme der Initiative
	Pro Betrieb:	
 Masthühner	27 000	27 000 (maximal 2000 pro Stall)
 Legehennen	18 000	4000 (maximal 2000 pro Stall)
 Mastschweine	1500	1500
 Mastkälber	300	300
 Gesamter Tierbestand*	Pro Hektare: 3 Düngergrossvieh-einheiten	2,5 Düngergrossvieh-einheiten

* Wenn Betriebe Hofdünger (Gülle und Mist) an andere Betriebe abgeben, kann der gesamte Tierbestand pro Hektare düngbare Fläche auch höher sein. Als Düngergrossvieheinheit (DGVE) gilt eine Kuh mit einem Gewicht von 600 kg und einer Milchleistung von 6000 kg pro Jahr. Die DGVE-Werte der anderen Nutztiere berechnen sich anhand der Menge Nährstoff, die sie ausscheiden. Beispielsweise entsprechen etwa 100 Legehennen einer DGVE.

Quelle: Gewässerschutzgesetz ([fedlex.ch](https://www.fedlex.ch) > 814.20), Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion ([fedlex.ch](https://www.fedlex.ch) > 916.344) und Bio-Suisse-Richtlinien 2018 ([mti.bio-suisse.ch](https://www.mti.bio-suisse.ch))

Mindestanforderungen für Tierhaltung

Bei Annahme der Initiative ist der Bund verpflichtet, strengere Mindestanforderungen für eine tierfreundliche Unterbringung und Pflege, den Zugang ins Freie, die Schlachtung und die maximale Gruppengrösse je Stall festzulegen. Als Mindeststandard sollen dabei die Bio-Suisse-Richtlinien von 2018² gelten.

Bio-Standards gelten auch für Importe

Die strengeren Bio-Vorgaben für die Tierhaltung sollen auch für Importprodukte gelten. Lebensmittel tierischer Herkunft, die diesen nicht entsprechen, dürften nicht mehr importiert werden. Davon betroffen wären nicht nur Produkte wie Fleisch, Eier, Milch oder Käse, sondern auch Lebensmittel wie Eierteigwaren, Backwaren oder Schokolade, die Zutaten tierischer Herkunft enthalten. Der Bund müsste für die Importe ein Kontrollsystem aufbauen. Die Kontrolle wäre sehr aufwendig. Heute stammen beispielsweise über 40 Prozent des Geflügelfleisches und der Eier aus dem Ausland.³

Übergangsfristen bis 25 Jahre

Das Parlament hätte drei Jahre Zeit, um die geforderten Bestimmungen zu erlassen. Den Betrieben könnten Übergangsfristen bis 25 Jahre gewährt werden, etwa für bauliche Massnahmen.

Folgen der Initiative

Auswirkungen für Betriebe

Die Initiative hätte grosse Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Rund 3300 Betriebe müssten den Tierbestand reduzieren oder die Betriebsflächen vergrössern. Die Kosten der Tierhaltung würden steigen; viele Betriebe müssten grosse Investitionen tätigen. Berechnungen, die vom Bund in Auftrag gegeben wurden, gehen von jährlichen Mehrkosten von insgesamt 0,4 bis 1,1 Milliarden Franken aus.⁴

- 2 Bio-Suisse-Richtlinien von 2018 ([🔗 mti.bio-suisse.ch](https://mti.bio-suisse.ch) > Bio Suisse Richtlinien 2018)
- 3 Agrarbericht 2021 ([🔗 agrarbericht.ch](https://agrarbericht.ch) > Markt > Marktentwicklung > Selbstversorgungsgrad)
- 4 Regulierungsfolgenabschätzung Massentierhaltungsinitiative und direkter Gegenentwurf, Schlussbericht vom 27. April 2021, von Quirin Oberpriller, Anna Vettori, Jürg Heldenstab und Thomas von Stokar (INFRAS) ([🔗 blv.admin.ch](https://blv.admin.ch) > Das BLV > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Abstimmungen > Massentierhaltungsinitiative)

Auswirkungen für Konsumentinnen und Konsumenten

Die Initiative hätte auch Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Lebensmittel wie Fleisch, Eier, Milch oder Käse wären nur noch aus Tierhaltungen mit Bio-Standard erhältlich, ebenso Lebensmittel mit Zutaten tierischer Herkunft. Dadurch wäre die Wahlfreiheit eingeschränkt. Lebensmittel tierischer Herkunft wie auch solche mit Zutaten tierischer Herkunft dürften wegen der höheren Anforderungen teurer werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Initiative könnte zu einer Reduktion der Tierbestände und zu mehr Importen tierischer Herkunft führen. Dies würde die Ammoniak-Emissionen in der Schweiz, aber nicht weltweit reduzieren. Ammoniak ist ein Luftschadstoff, der aus den Exkrementen von Tieren in die Atmosphäre gelangt und sensible Ökosysteme schädigt. Ebenfalls reduziert würden in der Schweiz die Emissionen der Klimagase Methan und Lachgas. Um die Produktion aufrechtzuerhalten, müssten die Betriebe neue Ställe bauen; das würde mehr landwirtschaftliche Nutzfläche verbrauchen.

Auswirkungen auf internationale Abkommen

Ein Importverbot für Produkte, die in der Tierhaltung nicht dem Bio-Standard entsprechen, würde internationale Handelsabkommen verletzen, unter anderem mit der EU. Solche Importregelungen könnten zudem bei der Welthandelsorganisation sowie mit Staaten, mit denen die Schweiz Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, zu Konflikten führen. Das könnte auch Auswirkungen auf die Schweizer Exporte haben.

Argumente

Initiativkomitee

Das Tierschutzgesetz wird oft als vorbildlich bezeichnet. Die Realität für Tiere in der Massentierhaltung sieht anders aus: Trotz ihrer Leidensfähigkeit werden sie nicht als Lebewesen, sondern als Ware betrachtet. In Hallen werden die Tiere zu Tausenden zusammengepfercht. Nur die wenigsten stehen jemals auf einer Weide. Deshalb fordert die Initiative eine tierfreundliche Unterbringung und Pflege, regelmässigen Auslauf ins Freie, reduzierte Gruppengrössen und eine schonende Schlachtung.

Worum geht es?

In den letzten 20 Jahren ist der Bestand der Tiere in der Schweizer Landwirtschaft um beinahe die Hälfte gestiegen. Über 80 Millionen Tiere wurden 2021 gemästet und getötet. Pro Betrieb werden bis zu 27 000 Hühner, 1500 Schweine oder 300 Rinder gehalten. Grundbedürfnisse nach Platz, Bewegung und Beschäftigung werden in der Massentierhaltung systematisch missachtet.

Traditionelle Bauernhöfe stärken

Laut Bundesrat wären nur rund 5 Prozent der Betriebe von der Initiative betroffen – nämlich die industriellen Grossbetriebe, die die traditionellen Bauernhöfe zunehmend verdrängen. Betriebe, die bereits heute das Tierwohl in der Produktion über rein wirtschaftliche Interessen stellen, werden durch die Initiative gestärkt.

Schweizer Markt schützen

Schweizer Bauernfamilien dürfen gegenüber dem Ausland nicht benachteiligt werden. Deshalb braucht es Importregeln, die den neuen Schweizer Standards Rechnung tragen. Solche Vorschriften sind auch mit internationalen Handelsverträgen umsetzbar. Wird die Einfuhr minderwertiger Billigware verhindert, stärken wir damit unsere heimische Landwirtschaft.

Gesundheitsrisiken eindämmen

Die industrielle Tierproduktion führt zu höheren Krankheitsrisiken und einem gesteigerten Antibiotikaeinsatz. Mit dem Ausstieg aus der Massentierhaltung können wir zudem das Risiko künftiger Pandemien eindämmen.

Schweizer Weideland nutzen

Die Schweiz importiert 1,4 Millionen Tonnen Futtermittel pro Jahr und verwendet einen Grossteil des Ackerlandes für die Produktion von Tierfutter. Dadurch können viel mehr Tiere gehalten werden, als auf unseren Wiesen möglich wäre. Indem wir Tieren konsequent Zugang auf eine Weide gewähren, werden wir unserem Bild einer nachhaltigen, tierfreundlichen Schweizer Landwirtschaft gerecht.

Ein Ja für Tier, Mensch und Umwelt

Das Verfassungsprinzip der Tierwürde muss endlich auch in der Landwirtschaft respektiert werden. Die Übergangsfrist von 25 Jahren gibt allen betroffenen Betrieben genug Zeit für eine Neuausrichtung hin zu einer tierfreundlichen Produktion. Mit dem Ja zur Initiative sichern wir eine Landwirtschaft, die das Wohl von Tier, Mensch und Umwelt ins Zentrum rückt.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 massentierhaltung.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das Tierwohl ist dem Bundesrat und dem Parlament wichtig. Würde und Wohlergehen der Tiere sind in der Schweiz gesetzlich geschützt und immer mehr Nutztiere werden besonders tierfreundlich gehalten. Mit der generellen Verpflichtung zu Bio-Standards in der Tierhaltung geht die Initiative zu weit. Sie würde viele Lebensmittel erheblich verteuern. Ein Importverbot für tierische Produkte, die den geforderten Standard nicht erfüllen, wäre nur mit sehr grossem Aufwand durchzusetzen. Bundesrat und Parlament empfehlen, die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen:

Tierwohl ist bereits gesetzlich geschützt

Tierhaltung, die das Tierwohl verletzt, ist in der Schweiz verboten. Bundesrat und Parlament halten die Initiative deshalb für unnötig. Würde und Wohlergehen jedes einzelnen Tieres sind gesetzlich bereits geschützt, unabhängig davon, wie viele Tiere zusammen gehalten werden. Entscheidend ist das Wohlergehen jedes einzelnen Tieres und nicht die Anzahl Tiere pro Betrieb.

Bund fördert tierfreundliche Haltung

Immer mehr Rinder, Schweine und Hühner leben in besonders tierfreundlichen Ställen und können regelmässig nach draussen. Landwirtinnen und Landwirte, die das Tierwohl besonders achten, werden vom Bund dafür zusätzlich unterstützt.

Höhere Preise für viele Lebensmittel

Die Preise für Lebensmittel wie Fleisch, Milch, Käse oder Eier würden wegen der höheren Anforderungen in der Tierhaltung steigen. Dasselbe gilt für Lebensmittel mit Zutaten tierischer Herkunft. Dies würde insbesondere Konsumentinnen und Konsumenten mit geringem Einkommen treffen. Wegen der höheren Preise in der Schweiz würde wahrscheinlich vermehrt im Ausland eingekauft; der Einkaufstourismus nähme zu. Auch die Betriebe, die in der Schweiz tierische Produkte verarbeiten, müssten dafür höhere Preise bezahlen.

**Kleineres Angebot,
eingeschränkte
Wahlfreiheit**

Die Konsumentinnen und Konsumenten wären in ihrer Wahlfreiheit stark eingeschränkt, da nur noch Produkte tierischer Herkunft erhältlich wären, die bei der Tierhaltung den Bio-Standard erfüllen. Gewisse Produkte könnten ganz aus dem Regal verschwinden.

**Aufwendige und
teure Kontrolle
der Importe**

Die höheren Standards für importierte Lebensmittel umzusetzen, wäre äusserst schwierig und teuer, insbesondere bei Lebensmitteln mit Zutaten tierischer Herkunft wie Eierteigwaren, Milkschokolade oder Backwaren. In den Herkunftsländern müssten neue Kontrollsysteme aufgebaut werden.

**Importverbot
verletzt internatio-
nale Abkommen**

Die Initiative verlangt, dass die Schweizer Standards auch für den Import gelten. Diese Vorgaben würden internationale Handelsabkommen verletzen. Wenn die Schweiz einseitig Handelshemmnisse schafft, gefährdet sie die Vorteile dieser Abkommen, etwa den vereinfachten Zugang zu internationalen Märkten.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» abzulehnen.

Nein

admin.ch/massentierhaltungsinitiative

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» vom 18. März 2022

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 17. September 2019² eingereichten Volksinitiative
«Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 2021³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 17. September 2019 «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 80a Landwirtschaftliche Tierhaltung

¹ Der Bund schützt die Würde des Tieres in der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Die Tierwürde umfasst den Anspruch, nicht in Massentierhaltung zu leben.

² Massentierhaltung bezeichnet die industrielle Tierhaltung zur möglichst effizienten Gewinnung tierischer Erzeugnisse, bei der das Tierwohl systematisch verletzt wird.

³ Der Bund legt Kriterien insbesondere für eine tierfreundliche Unterbringung und Pflege, den Zugang ins Freie, die Schlachtung und die maximale Gruppengrösse je Stall fest.

⁴ Er erlässt Vorschriften über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu Ernährungszwecken, die diesem Artikel Rechnung tragen.

¹ SR 101

² BBl 2019 6953

³ BBl 2021 1244

§

Art. 197 Ziff. 13⁴

13. Übergangsbestimmungen zu Art. 80a (Landwirtschaftliche Tierhaltung)

¹ Die Ausführungsbestimmungen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung gemäss Artikel 80a können Übergangsfristen von maximal 25 Jahren vorsehen.

² Die Ausführungsgesetzgebung muss bezüglich Würde des Tiers Anforderungen festlegen, die mindestens den Anforderungen der Bio-Suisse-Richtlinien 2018⁵ entsprechen.

³ Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 80a nach dessen Annahme nicht innert drei Jahren in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁵ Richtlinien der Bio Suisse für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten, Fassung vom 1. Januar 2018, abrufbar unter www.bio-suisse.ch.

Im Detail**Zusatzfinanzierung der AHV
durch eine Erhöhung der
Mehrwertsteuer****und****Änderung des Bundesgesetzes
über die Alters- und Hinterlas-
senenversicherung (AHV 21)**

Debatte Parlament	→	30
Argumente Referendumskomitee	→	32
Argumente Bundesrat und Parlament	→	34
Abstimmungstexte	→	36

Zwei Vorlagen – eine Reform

Über die zwei Vorlagen zur AHV wird separat abgestimmt. Sie bilden aber eine einzige Reform (AHV 21) und sind miteinander verknüpft. Wird eine der beiden Vorlagen abgelehnt, scheidet die ganze Reform. Mit dem Bundesbeschluss wird die Verfassung geändert, weshalb zwingend darüber abgestimmt werden muss. Für diese Verfassungsänderung braucht es eine Mehrheit von Volk und Ständen. Über das Bundesgesetz mit den Leistungsanpassungen stimmen wir ab, weil dagegen das Referendum ergriffen wurde; die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage sind insbesondere gegen die Erhöhung des Frauenrentenalters. Für die Annahme des Bundesgesetzes braucht es allein das Volksmehr.

Ausgangslage

2,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner erhalten eine AHV-Rente.¹ Für die meisten stellt sie einen wesentlichen Teil ihres Einkommens dar. Die Renten sind aber nicht mehr gesichert, weil die Ausgaben der AHV stärker steigen als ihre Einnahmen. Erstens erreichen geburtenstarke Jahrgänge das Pensionsalter; die Zahl der Pensionierten, die AHV beziehen, nimmt schneller zu als die Zahl der Erwerbstätigen, die in die AHV einzahlen. Zweitens müssen mit der steigenden Lebenserwartung die Renten immer länger ausbezahlt werden. So werden in ein paar Jahren die Einnahmen nicht mehr ausreichen, um alle AHV-Renten zu decken. In den nächsten zehn Jahren hat die AHV einen Finanzierungsbedarf von rund 18,5 Milliarden Franken².

Keine umfassende Reform seit 25 Jahren

In den letzten 25 Jahren sind alle Versuche gescheitert, die AHV zu reformieren und ihre finanziellen Probleme auf längere Sicht zu beseitigen. Die letzte umfassende Reform stammt aus dem Jahr 1997. Danach wurden mehrere Vorlagen entweder bereits vom Parlament oder dann in einer Volksabstimmung abgelehnt. Angenommen wurde nur die Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Mai 2019. Mit ihr wurden die Lohnbeiträge für die AHV und der Beitrag des Bundes an die AHV angehoben. Die STAF-Vorlage hat bewirkt, dass die AHV seit 2020 pro Jahr rund 2 Milliarden Franken zusätzlich erhält. Für eine längerfristige Stabilisierung der AHV-Finzen reicht das aber nicht aus.

- 1 AHV-Statistik 2021», Bundesamt für Sozialversicherungen BSV ([🔗 bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > AHV > Statistik)
- 2 «Die Finanzen der AHV ohne und mit AHV 21», BSV, eigene Berechnungen ([🔗 bsv.admin.ch/ahv21](https://www.bsv.admin.ch/ahv21))

Einheitliches AHV-Alter 65 für Frau und Mann

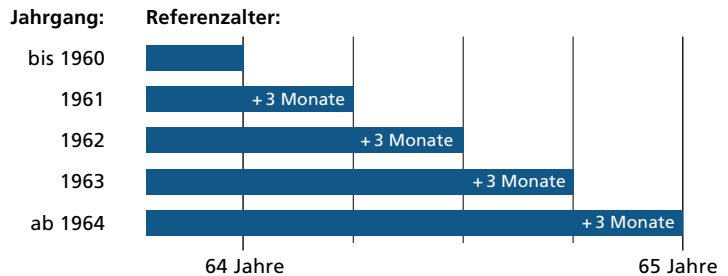
Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches AHV-Alter von 65 Jahren eingeführt. Dieses bildet die Bezugsgrösse für die flexible Pensionierung und wird deshalb neu als Referenzalter bezeichnet: Wer mit 65 die Rente bezieht, erhält diese ohne Abzüge oder Zuschläge ausbezahlt. Das neue Referenzalter 65 gilt auch für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

Schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen

Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht. Tritt die Reform wie geplant im Jahr 2024 in Kraft, steigt das Referenzalter der Frauen erstmals am 1. Januar 2025 um drei Monate. Als erste betroffen sind die Frauen des Jahrgangs 1961. Beim zweiten Schritt sind es die Frauen des Jahrgangs 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Ab Anfang 2028 gilt für alle das Referenzalter 65.

Schrittweise Erhöhung des Referenzalters für die Frauen

Annahme: Inkrafttreten der Reform Anfang 2024, Erhöhung ab 2025



Ausgleichs- massnahmen federn höheres AHV-Alter ab

Die Erhöhung des AHV-Alters kann für Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen, einen Einschnitt in die Lebensplanung bedeuten. Darum wird die Erhöhung mit zwei Ausgleichsmassnahmen abgedeckt. Diese kommen den Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 zugute, wenn die Reform Anfang 2024 in Kraft tritt.

Bessere Bedingungen
beim Vorbezug
der Rente

Die erste Ausgleichsmassnahme kommt denjenigen Frauen zugute, die ihre AHV-Rente vor dem Referenzalter beziehen. Bei einem Vorbezug wird die AHV-Rente gekürzt, weil sie länger ausbezahlt wird. AHV 21 weicht bei den Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 von der normalen Kürzung ab: Ihre AHV-Renten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang. Die Kürzung ist umso geringer, je tiefer das durchschnittliche Einkommen vor der Pensionierung war. Die Frauen dieser Jahrgänge können die AHV-Rente weiterhin ab 62 Jahren vorbezahlen. Ab Jahrgang 1970 gilt dann die gleiche Regelung wie für die Männer: Vorbezug frühestens ab 63 Jahren und normale Kürzung der AHV-Rente.

Rentenzuschlag,
wenn kein Vorbezug

Die zweite Ausgleichsmassnahme betrifft diejenigen Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, die ihre Rente nicht vorbezahlen: Sie erhalten einen Rentenzuschlag. Dieser Zuschlag ist bei tieferen Einkommen grösser als bei höheren Einkommen; er wird nach Jahrgang abgestuft und beträgt zwischen 12.50 und 160 Franken pro Monat. Auch dieser Zuschlag wird lebenslang ausgerichtet. Er kann nicht dazu führen, dass ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen verloren geht oder gekürzt wird.

**Flexible und
schrittweise
Pensionierung**

Wer sich heute frühzeitig pensionieren lässt, kann die AHV-Rente nur entweder ein Jahr oder zwei Jahre im Voraus beziehen. Zudem muss immer die ganze Rente bezogen werden. Mit AHV 21 lässt sich die Pensionierung in Zukunft flexibler gestalten. Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden³. Neu ist es auch möglich, nur einen Teil der Rente zu beziehen. So wird ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einfacher. Wie das neue Rentenalter 65 wird auch die Flexibilisierung mit Teilrenten gleichzeitig in der beruflichen Vorsorge verankert.

3 Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 können die Rente bereits ab 62 Jahren vorbezahlen.

Rente verbessern

Wer heute nach dem AHV-Alter weiterarbeitet und Beiträge bezahlt, kann damit seine AHV-Rente nicht verbessern. Neu werden unter bestimmten Bedingungen die zusätzlichen Beiträge bei der Berechnung der Rente berücksichtigt, wenn die Maximalrente von 2390 Franken (Ehepaare: 3585 Fr.) noch nicht erreicht ist. Damit macht es AHV 21 attraktiver, über das Alter von 65 Jahren hinaus erwerbstätig zu bleiben.

Einsparungen

Die Erhöhung des Frauenrentenalters verringert laut Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV die Ausgaben der AHV in den nächsten zehn Jahren um rund 9 Milliarden Franken. Die Ausgleichsmassnahmen kosten im Gegenzug rund 2,8 Milliarden Franken. Weitere Anpassungen bei den Leistungen, etwa die flexible Pensionierung, erhöhen den Aufwand der AHV um rund 1,3 Milliarden Franken. Insgesamt entlastet AHV 21 die Rechnung der AHV bis 2032 somit um rund 4,9 Milliarden Franken.⁴

Zusätzliche Einnahmen durch höhere Mehrwertsteuer

Diese Einsparungen reichen aber nicht, um die Finanzen der AHV zu stabilisieren und die Renten zu sichern. Darum enthält AHV 21 auch Mehreinnahmen. Dafür wird die Mehrwertsteuer erhöht: Der Normalsatz steigt von heute 7,7 auf 8,1 Prozent. Weniger stark besteuert werden beispielsweise Nahrungsmittel, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher. Der dafür geltende reduzierte Mehrwertsteuersatz steigt von 2,5 auf 2,6 Prozent; der Sondersatz für die Beherbergung steigt im gleichen Mass von 3,7 auf 3,8 Prozent. Ein Einkauf von 100 Franken kostet somit wegen der AHV-Finanzierung in Zukunft höchstens 40 Rappen mehr. Beim Einkauf von Lebensmitteln macht der Preisaufschlag für einen Warenkorb von 100 Franken höchstens 10 Rappen aus.

4 «Die Finanzen der AHV ohne und mit AHV 21», BSV, eigene Berechnungen ([📄 bsv.admin.ch/ahv21](https://www.bsv.admin.ch/ahv21))

**12 Milliarden
Franken Einnah-
men, 5 Milliarden
Einsparungen**

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer verschafft der AHV bis 2032 zusätzliche Einnahmen von schätzungsweise 12,4 Milliarden Franken. Zusammen mit den Einsparungen von rund 4,9 Milliarden ergibt das bis im Jahr 2032 eine Entlastung der AHV-Finanzen um etwa 17,3 Milliarden Franken. Laut Berechnungen des BSV bleibt ein Finanzierungsbedarf von rund 1,2 Milliarden Franken, der nach dem Willen des Parlaments in einer nächsten AHV-Reform angegangen werden soll.⁵

Debatte

Parlament

Im Parlament wurde die Reform intensiv diskutiert, insbesondere die Zusatzfinanzierung der AHV sowie die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre und die Ausgleichsmassnahmen. Unbestritten waren die Dringlichkeit sowie die Ziele der Reform: Die Finanzierung der AHV muss gewährleistet, die Renten müssen gesichert und die Leistungen erhalten werden.

Zusatzfinanzierung: Erhöhung der Mehrwertsteuer

Dass die AHV dringend auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen ist, war im Grundsatz nicht bestritten. Zur Höhe und zur Form dieser Zusatzfinanzierung gab es jedoch Differenzen. Der Bundesrat hatte dem Parlament beantragt, den Mehrwertsteuersatz um 0,7 Prozentpunkte zu erhöhen. Im Parlament wurde dieser Antrag aber nur von einer Minderheit unterstützt. Die Mehrheit sprach sich für eine Mehrwertsteuererhöhung um 0,4 Prozentpunkte aus. Auch ein Antrag, lediglich 0,3 Prozentpunkte zu bewilligen, fand keine Mehrheit.

Zusatzfinanzierung: Gewinne der Nationalbank

Keine Mehrheit fanden auch Vorschläge, der AHV das Geld zu geben, das die Schweizerische Nationalbank mit Negativzinsen verdient. Die Befürworter argumentierten, mit den Negativzinsen werde der Bevölkerung Geld weggenommen. Der einfachste Weg, dieses Geld zurückzugeben, führe über die AHV. Für die Gegnerinnen und Gegner wäre das ein unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit der Nationalbank gewesen.

Einheitliches Rentenalter

Kontrovers wurde die Vereinheitlichung des Rentenalters von Frauen und Männern auf 65 Jahre diskutiert. Eine Minderheit sah darin einen einseitigen Leistungsabbau auf Kosten der Frauen. Für die Mehrheit der Parlamentsmitglieder war dieser Schritt hingegen als Beitrag zur Sanierung der AHV-Finzen angebracht.

Flexibilisierung

Umstritten war auch der Vorschlag des Bundesrats, dass Frauen und Männer die AHV-Rente drei statt nur zwei Jahre vor dem AHV-Alter beziehen können. So hätten sich die Frauen weiterhin mit 62 frühzeitig pensionieren lassen können und die Männer ein Jahr früher als heute. Dieses Anliegen fand aber keine Mehrheit.

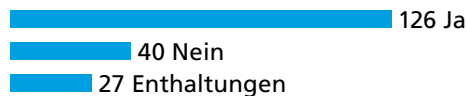
Ausgleichsmassnahmen

Eine grosse Mehrheit des Parlaments war dafür, die Erhöhung des Frauenrentenalters mit Ausgleichsmassnahmen abzufedern. Zum Umfang und zur Dauer dieser Ausgleichsmassnahmen gab es allerdings sehr unterschiedliche Auffassungen. Nationalrat und Ständerat einigten sich schliesslich darauf, den ersten neun Jahrgängen, die vom höheren Rentenalter betroffen sind, rund einen Drittel der Einsparungen in Form der Ausgleichsmassnahmen wieder zurückzugeben.

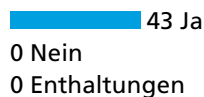
Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

[parlament.ch](#) > Ratsbetrieb > Curia Vista > Geschäfte > 19.050

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Argumente

Referendumskomitee

Mit AHV 21 wird einseitig auf Kosten der Frauen gespart. Obwohl Frauen bereits heute um einen Drittel tiefere Altersrenten erhalten. Alleine in den nächsten zehn Jahren sollen ihre Renten um 7 Milliarden gekürzt werden. Und das ist nur der erste Schritt: Rentenalter 67 für alle steht schon auf dem Programm. Um unsere Renten und unsere wichtigste Sozialversicherung zu schützen, braucht es ein Nein zu AHV 21.

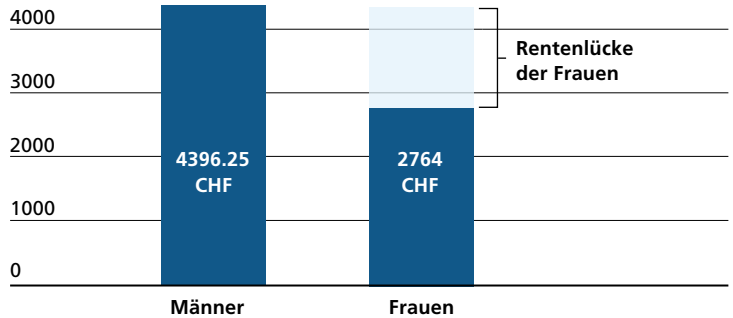
Einseitige Rentenkürzung für die Frauen

Frauen erhalten heute einen Drittel weniger Rente als Männer. Doch mit AHV 21 werden auf ihre Kosten allein im nächsten Jahrzehnt 7 Milliarden eingespart. Damit verlieren die Frauen in Zukunft ein Jahr AHV – das bedeutet rund 26 000 Franken weniger Einkommen. Ehepaare sind auch betroffen.

Frauen haben bereits 1/3 weniger Rente!

CHF

5000



■ Durchschnittliche monatliche Gesamrente (umfasst AHV, BVG und 3. Säule)

Quelle: Bericht BSV Rentengefälle zwischen Männern und Frauen in der Schweiz

Bald müssen alle bis 67 arbeiten

Bei einem Ja kommt schon 2026 der nächste Abbau-schritt, so hat es das Parlament beschlossen. Wird AHV 21 angenommen, ist Rentenalter 67 programmiert. Und zwar für alle – ausser für einige Topverdienende. Nur sie können es sich leisten, sich mit höheren Renten frühpensionieren zu lassen.

Realität im Arbeitsmarkt

Ein Jahr vor dem aktuell geltenden Rentenalter ist nur noch die Hälfte der Männer und Frauen erwerbstätig. Auf dem Arbeitsmarkt sind ihre Perspektiven schlecht, weil nur wenige Arbeitgeber älteren Arbeitssuchenden eine Chance geben. Die Erhöhung des Rentenalters wird mehr Personen in die Langzeitarbeitslosigkeit oder in die Sozialhilfe treiben.

Mehr bezahlen, weniger erhalten

Preise und Krankenkassenprämien steigen und setzen die Kaufkraft unter Druck. Doch mit AHV 21 wird auch die Mehrwertsteuer erhöht. Das heisst: Wir alle bezahlen mehr, während bei der AHV gekürzt wird! In einem Land, in dem Unternehmen rekordhohe Profite schreiben und die Nationalbank Gewinne anhäuft, gibt es bessere Möglichkeiten, um gute AHV-Renten für alle zu finanzieren.


AHV solide und verlässlich

Wer rechnet, stellt fest: Die AHV ist solide und verlässlich. Für 92 % der Arbeitnehmenden lohnt sich eine starke AHV, nur die 8 % der Topverdienenden bezahlen mehr, als sie erhalten. Die AHV hat keine Schulden und schreibt schwarze Zahlen. Die düsteren Prognosen sind dank der positiven wirtschaftlichen Entwicklung nie eingetroffen. Nur mit einem Nein schützen wir unsere wichtigste Sozialversicherung vor Abbau.

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 ahv21-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Eine gesunde AHV ist für die Menschen in der Schweiz von grösster Bedeutung. Die AHV gerät aber nach 25 Jahren ohne umfassende Reform finanziell zunehmend in Schieflage. Eine Reform ist dringend. Mit AHV 21 werden die Finanzen der AHV für rund zehn Jahre stabilisiert, und die Renten werden auf dem heutigen Niveau gesichert. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Renten werden gesichert

Auch künftig sollen sich alle auf sichere AHV-Renten verlassen können. Die Ausgaben der AHV wachsen aber stärker als die Einnahmen, und die finanzielle Situation der AHV verschlechtert sich immer mehr. Mit der Reform werden die Renten für die nächsten rund zehn Jahre gesichert.

Kompromiss aus Mehreinnahmen und Einsparungen

Die Reform ist ein Kompromiss aus Mehreinnahmen und Einsparungen. Ohne die zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer sind die AHV-Renten in wenigen Jahren nicht mehr ausreichend finanziert. Neben zusätzlichen Einnahmen braucht es auch Einsparungen, die durch die Erhöhung des Rentenalters der Frauen möglich sind.

Angleichung des AHV-Alters gerechtfertigt

Die Angleichung des AHV-Alters der Frauen an jenes der Männer ist gerechtfertigt. Die Frauen sind besser ausgebildet als früher, sind überwiegend berufstätig und leben länger als die Männer. Mit Ausgleichsmassnahmen wird für Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen, die Erhöhung des AHV-Alters abgedeckt.

Engagement für Lohngleichheit weiterführen

Gegen die Angleichung des AHV-Alters führen die Gegnerinnen und Gegner der Reform die durchschnittlich tieferen Frauenlöhne ins Feld: Solange diese Ungleichheit bestehe, dürfe das AHV-Alter der Frauen nicht erhöht werden. Die Problematik der Lohnungleichheit ist Bundesrat und Parlament bewusst, und sie setzen sich für deren langfristige Lösung ein. Der Verzicht auf Reformen bei der AHV trägt nicht zu mehr Lohngleichheit bei.

**Anreiz für Arbeit
über das AHV-
Alter hinaus**

Mit der Reform können sehr viele Erwerbstätige ihre AHV-Rente verbessern, wenn sie im AHV-Alter weiterarbeiten. Wer Beitragslücken hat, kann diese schliessen. Das ist ein Anreiz zum Weiterarbeiten und hilft nicht nur den Versicherten selber, sondern auch der Wirtschaft, die dringend auf Fachkräfte angewiesen ist.

**Schrittweise
Pensionierung
wird möglich**

Viele ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möchten die Erwerbstätigkeit schrittweise reduzieren. AHV 21 kommt dem Bedürfnis entgegen, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten.

**Im Interesse
künftiger
Generationen**

Die Stabilisierung der AHV-Finzen ist dringend. In den letzten 25 Jahren ist keine umfassende Reform der AHV mehr gelungen. Je länger zugewartet wird, desto teurer wird es für künftige Generationen, die Finanzen der AHV wieder ins Gleichgewicht zu bringen und die AHV-Renten zu sichern.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) anzunehmen.

Ja

[🔗 admin.ch/ahv-21](https://www.admin.ch/ahv-21)

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vom 17. Dezember 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2019¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 130 Abs. 3^{ter} und 3^{quater}

^{3ter} Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte, den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um je 0,1 Prozentpunkte, sofern der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gesetzlich verankert wird.

^{3quater} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3^{ter} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2019 6305

² SR 101

§

Abstimmungstext

**Bundesgesetz
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHVG)
(AHV 21)
Änderung vom 17. Dezember 2021**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2019¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

¹ *In den Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2004 Absatz 1, den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 13. Juni 2008 Absatz 1 und den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Juni 2016 Absatz 1 wird «ordentliches Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt.*

² und ³ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.

^{1bis} Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollen-
dung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum Ende des Monats, in dem die Nicht-
erwerbstätigen das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 erreichen.

Art. 4 Abs. 2 Bst. b

² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:

- b. das nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 erzielte Er-
werbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der
Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5; der Bundesrat räumt den Versicherten
die Möglichkeit ein, auf die Ausnahme von der Beitragsbemessung zu ver-
zichten.

¹ BBl 2019 6305

² SR 831.10

§

Art. 5 Abs. 3 Bst. b

- ³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienmitglieder gilt nur der Barlohn:
- b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 erreicht haben.

Art. 21 Referenzalter und Altersrente

- ¹ Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), haben Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge und Zuschläge.
- ² Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Art. 29^{bis} Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung

- ¹ Die Rente wird bei Erreichen des Referenzalters berechnet.
- ² Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Referenzalter oder Tod) berücksichtigt.
- ³ Hat die rentenberechtigte Person nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet, so kann sie einmal eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen. Bei der Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen berücksichtigt, welche die rentenberechtigte Person während der zusätzlichen Beitragsdauer erzielt und auf denen sie Beiträge entrichtet hat. Nach Erreichen des Referenzalters entrichtete Beiträge begründen keinen Anspruch auf eine Rente.
- ⁴ Beitragslücken können geschlossen werden mit den Beiträgen, die die rentenberechtigte Person zwischen dem Erreichen des Referenzalters und fünf Jahre danach einzahlt, wenn sie in dieser Zeit:
- a. ein Einkommen erzielt, das mindestens 40 Prozent des ungeteilten Erwerbseinkommens entspricht, das in der Periode nach Absatz 2 durchschnittlich erzielt wurde; und
 - b. Beiträge aus diesem Einkommen einzahlt, die dem jährlichen Mindestbeitrag entsprechen.
- ⁵ Der Bundesrat regelt die Anrechnung:
- a. der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs;
 - b. der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres;
 - c. der Zusatzjahre; und
 - d. der nach dem Referenzalter zurückgelegten Beitragszeiten.
- ⁶ Er regelt zudem, wann der Anspruch auf die neu berechnete Rente nach Absatz 3 beginnt.

§

Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a, b, d und e sowie 4 Bst. a

³ Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- a. wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben;
- b. wenn eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht;
- d. wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben; oder
- e. wenn ein Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat und der andere Ehegatte das Referenzalter erreicht.

⁴ Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:

- a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird, mit Ausnahme der vorbezogenen Rente (Art. 40); und

Art. 29^{sexies} Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Art. 29^{septies} Abs. 6 zweiter Satz

⁶ ... Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Art. 34^{bis} 1a. Ausgleichsmassnahme für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen

¹ Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, haben beim Bezug der Altersrente Anspruch auf einen Rentenzuschlag. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen tiefer als oder gleich hoch wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34, so beträgt der Grundzuschlag 160 Franken pro Monat.
- b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher als der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34, aber tiefer als oder gleich hoch wie der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34, so beträgt der Grundzuschlag 100 Franken pro Monat.

§

- c. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher als der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34, so beträgt der Grundzuschlag 50 Franken pro Monat.

² Der Grundzuschlag wird folgendermassen abgestuft:

Anspruchsberechtigter Jahrgang	Monatlicher Zuschlag in Prozent des Grundzuschlags
Frauen mit Jahrgang [<i>Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom 17. Dezember 2021 (Jahr des Inkrafttretens) + 1 – 64</i>]	25
Frauen mit Jahrgang [<i>Jahr des Inkrafttretens + 2 – 64</i>]	50
Frauen mit Jahrgang [<i>Jahr des Inkrafttretens + 3 – 64</i>]	75
Frauen mit Jahrgang [<i>Jahr des Inkrafttretens + 4 – 64</i>]	100
Frauen mit Jahrgang [<i>Jahr des Inkrafttretens + 5 – 64</i>]	100
Frauen mit Jahrgang [<i>Jahr des Inkrafttretens + 6 – 64</i>]	81
Frauen mit Jahrgang [<i>Jahr des Inkrafttretens + 7 – 64</i>]	63
Frauen mit Jahrgang [<i>Jahr des Inkrafttretens + 8 – 64</i>]	44
Frauen mit Jahrgang [<i>Jahr des Inkrafttretens + 9 – 64</i>]	25

³ Der Übergangsgeneration gehören die Frauen an, die das Referenzalter in den ersten neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichen.

⁴ Der Rentenzuschlag wird zusätzlich zur nach Artikel 34 berechneten Rente ausbezahlt. Er unterliegt nicht der Kürzung gemäss Artikel 35.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Anspruch von Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer.

Art. 35 Abs. 1 und 3 zweiter Satz

¹ Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:

- a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Teil davon haben;
- b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder einen Teil davon und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

³ ... Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer sowie bei Bezug lediglich eines Teils der Rente.

Art. 35^{ter} Abs. 2

² Wird ein Teil der Altersrente nach Artikel 39 Absatz 1 aufgeschoben, so wird die Kinderrente im gleichen prozentualen Umfang aufgeschoben.

§

Gliederungstitel vor Art. 39

IV. Flexibler Rentenbezug

Art. 39 Aufschub des Bezugs der Altersrente

¹ Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Beginn des Bezugs der ganzen Rente oder eines Anteils zwischen 20 und 80 Prozent davon um mindestens ein Jahr, höchstens aber um fünf Jahre aufschieben. Innerhalb dieser Frist können sie die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen.

² Personen, die den Bezug eines Anteils der Rente aufgeschoben haben, können einmal die Senkung des Anteils verlangen. Die Erhöhung des aufgeschobenen Anteils ist ausgeschlossen.

³ Die aufgeschobene Altersrente beziehungsweise der Anteil davon wird um den versicherungsmathematischen Gegenwert der aufgeschobenen Leistungen erhöht.

⁴ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen. Er überprüft die Erhöhungsfaktoren mindestens alle zehn Jahre.

Art. 40 Vorbezug der Altersrente

¹ Personen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Altersrente erfüllen, können ab dem vollendeten 63. Altersjahr die ganze Rente oder einen Anteil zwischen 20 und 80 Prozent davon vorbezogen. Sie können den Vorbezug der Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats beantragen. Der Vorbezug gilt nur für zukünftige Leistungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den möglichen Widerruf der vorbezogenen Altersrente im Falle einer nachträglich zugesprochenen Invalidenrente.

² Personen, die einen Anteil der Rente vorbezogen haben, können einmal die Erhöhung des Anteils verlangen. Die Erhöhung gilt nur für zukünftige Leistungen. Sie kann nicht widerrufen werden.

³ Während der Dauer des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

⁴ In Abweichung von Artikel 29^{ter} Absatz 1 ist bei einem Rentenvorbezug die Beitragsdauer nicht vollständig. Die vorbezogene Rente beruht auf der Anzahl Beitragsjahre bei Beginn des Rentenvorbezugs und entspricht einer Teilrente mit unvollständiger Beitragsdauer.

⁵ Die vorbezogene Rente wird berechnet anhand der Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Vorbezug der ganzen oder eines Teils der Rente. Die Rente wird bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 29^{bis} Absätze 1 und 2 neu berechnet.

§

Art. 40a Kürzung bei Vorbezug der Altersrente

¹ Die vorbezogene Altersrente wird um den versicherungsmathematischen Gegenwartwert der vorbezogenen Leistung gekürzt.

² Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er überprüft die Kürzungssätze mindestens alle zehn Jahre.

³ Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen tiefer als oder gleich hoch wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34, so werden die Kürzungssätze um 40 Prozent reduziert.

Art. 40b Kombination von Vorbezug und Aufschieb der Altersrente

¹ Personen, die einen Teil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den restlichen Teil ihrer Rente bis längstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufschieben.

² Der aufgeschobene Teil der Rente kann nicht gesenkt werden, wenn der vorbezogene Teil während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.

Art. 40c Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration bei der vorbezogenen Altersrente

Frauen der Übergangsgeneration können die Rente nach den Modalitäten der Artikel 40 und 40b ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbeziehen. Für sie werden folgende Kürzungssätze auf die vorbezogenen Altersrenten angewendet:

Vorbezugsjahre	Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen tiefer als oder gleich hoch ist wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34	Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher als der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34, aber tiefer als oder gleich hoch ist wie der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34	Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34
1	0	2,5	3,5
2	2	4,5	6,5
3	3	6,5	10,5

Art. 43bis Abs. 1, 2 und 4

¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Personen, die ihre ganze Altersrente beziehen, oder Bezüger von Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG³) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind.

² Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren,

§

mittleren oder leichten Grades ununterbrochen während mindestens sechs Monaten bestanden hat. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

⁴ Hat eine hilflose Person am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, ab dem sie eine ganze Rente vorbezieht, eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weiter gewährt.

Art. 43^{ter} Assistenzbeitrag

Hat eine Person am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, ab dem sie eine ganze Rente vorbezieht, einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weiter gewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42^{quater}–42^{octies} IVG⁴ sinngemäss.

Art. 44 Abs. 2

² Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG⁵ einmal jährlich ausbezahlt. Die berechnete Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.

Art. 64 Abs. 2^{bis} erster Satz

^{2bis} Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters aufgeben, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie die erforderliche Altersgrenze erreicht haben; der Bundesrat legt diese Altersgrenze fest. ...

Art. 64a Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt, der die Altersrente zuerst bezieht; Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 102 Abs. 1 Bst. b, c, e und f

¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:

- b. den Beitrag des Bundes;
- c. die Vermögenserträge des AHV-Ausgleichsfonds;
- e. die Erträge zugunsten der Versicherung aus der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze nach Artikel 130 Absätze 3 und 3^{ter} BV;

⁴ SR 831.20

⁵ SR 830.1

§

- f. den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Art. 103 Bundesbeitrag

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,2 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.

Art. 104 Finanzierung des Bundesbeitrags

¹ Zur Finanzierung des Bundesbeitrags werden zuerst die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser verwendet.

² Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.

Gliederungstitel vor Art. 111 und Art. 111

Aufgehoben

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

**Übergangbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021
(AHV 21)**

a. Referenzalter der Frauen

Das Referenzalter liegt bei:

- a. 64 Jahren für Frauen bis und mit Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom 17. Dezember 2021 (Jahr des Inkrafttretens) – 64*];
- b. 64 Jahren und drei Monaten für Frauen mit Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens + 1 – 64*];
- c. 64 Jahren und sechs Monaten für Frauen mit Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens + 2 – 64*];
- d. 64 Jahren und neun Monaten für Frauen mit Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens + 3 – 64*];
- e. 65 Jahren für Frauen ab Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens + 4 – 64*].

b. Berücksichtigung der nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beiträge

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 17. Dezember 2021 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und über das Alter von 65 Jahren hinaus Beiträge entrichtet haben, können eine Neuberechnung ihrer Rente nach Artikel 29^{bis} Absätze 3 und 4 beantragen.

§**c. Kürzungssätze für Frauen beim Vorbezug der Altersrente**

Für Altersrenten von Frauen, deren Vorbezug im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 40c läuft, gilt während der Vorbezugsdauer weiterhin das bisherige Recht. Sobald die versicherte Person das Referenzalter erreicht, wird ihre Altersrente nach Artikel 29^{bis} unter Berücksichtigung der in Artikel 40c vorgesehenen Kürzungssätze neu berechnet.

d. Vorbezugsalter

Im Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom 17. Dezember 2021 können die Frauen die Altersrente ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbeziehen.

e. Anpassung der Erhöhungs- und Kürzungssätze

Der Bundesrat legt die Erhöhungssätze gemäss Artikel 39 Absatz 3 und die Kürzungssätze gemäss Artikel 40a Absätze 1 und 3 frühestens auf den 1. Januar 2027 neu fest.

IV

Die Bundeskanzlei wird ermächtigt, in Artikel 34^{bis} und in den Übergangsbestimmungen die Formeln durch die konkreten Jahrgänge bei der Publikation in der Amtlichen Sammlung zu ersetzen.

V

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz tritt nur zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2021⁶ über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in Kraft.

⁴ Die Artikel 34^{bis} und 40c treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft und gelten während der Dauer von neun Jahren.

§

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁷

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 124 Randtitel und Absatz 1 sowie 124a Randtitel und Absatz 1 wird «Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt.

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2a

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁸ (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, Art. 13a und 13b),

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹⁰ über die Invalidenversicherung

Art. 10 Abs. 3

³ Der Anspruch erlischt, sobald die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹¹ vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

Art. 22^{bis} Abs. 4

⁴ Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹² vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

⁷ SR 210

⁸ SR 831.42

⁹ SR 831.40

¹⁰ SR 831.20

¹¹ SR 831.10

¹² SR 831.10

§

Art. 30 Erlöschen des Anspruchs

Der Rentenanspruch erlischt:

- a. mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹³, ausser die Altersrente wurde nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung und vor der Zusprache einer Invalidenrente vorbezogen;
- b. mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG;
- c. mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

Art. 42 Abs. 4 und 4bis

⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt gewährt. Der Anspruch entsteht, wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens eine Hilflosigkeit leichten Grades bestanden hat; vorbehalten bleibt Artikel 42^{bis} Absatz 3.

^{4bis} Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung erlischt spätestens am Ende des Monats:

- a. der dem Monat vorangeht, in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁴ vorbezieht;
- b. in dem die versicherte Person das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

Art. 42^{septies} Abs. 3 Bst. b

³ Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:

- b. in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁵ vorbezieht oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht; oder

Art. 47 Abs. 3

³ Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG einmal jährlich ausbezahlt. Die berechnete Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.

Art. 74 Abs. 2

² Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG¹⁶ erreichen.

¹³ SR 831.10

¹⁴ SR 831.10

¹⁵ SR 831.10

¹⁶ SR 831.10

§

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁷ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}, a^{quater} und b Ziff. 2

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG¹⁸) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

- a^{bis}. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben;
- a^{quater}. Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;
- b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:
 - 2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitwete Person das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht hat;

Art. 5 Abs. 3 Bst. b–d

³ Für Ausländerinnen und Ausländer, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten, beträgt die Karenzfrist:

- b. fünf Jahre für Personen, die, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG²⁰ noch nicht erreicht haben, Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV haben oder hätten, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllt hätte;
- c. fünf Jahre für Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben und deren Altersrente eine Hinterlassenenrente der AHV oder eine Rente der IV ablöst oder ablösen würde;
- d. zehn Jahre für Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben und deren Altersrente keine Hinterlassenenrente der AHV oder Rente der IV ablöst oder ablösen würde.

¹⁷ SR 831.30

¹⁸ SR 830.1

¹⁹ SR 831.10

²⁰ SR 831.10

§

Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis}, 1^{ter} und 3 Bst. h

¹ Als Einnahmen werden angerechnet:

d^{bis}. die ganze Rente, auch wenn nur ein Teil davon nach Artikel 39 Absatz 1 AHVG²¹ aufgeschoben oder nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezogen wird;

^{1^{ter}} Personen, die einen Teil der Rente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbeziehen und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der IV nach den Artikeln 10 und 22 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959²² über die Invalidenversicherung haben, gelten für die Anrechnung des Reinvermögens nach Absatz 1 Buchstabe c nicht als Altersrentnerinnen oder Altersrentner.

³ Nicht angerechnet werden:

h. der Rentenzuschlag nach Artikel 34^{bis} AHVG.

Art. 13 Abs. 3

³ Der Bundesbeitrag wird zuerst aus den zweckgebundenen Erträgen aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser finanziert. Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 10 Absatz 2 Buchstabe a, 14 Absatz 2, 15 Absatz 1 Buchstabe a, 24 Absatz 3 Buchstabe b, 33b Sachüberschrift, 34a Absatz 4, 36 Absatz 1, 41 Absatz 3 wird «ordentliches Rentenalter» beziehungsweise «ordentlichen Rücktrittsalter» durch «Referenzalter» ersetzt.

² In den Artikeln 14 Absatz 1, 31, 49 Absatz 1 und 60a Absatz 2 wird «Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt.

³ In Artikel 33a Absatz 2 wird «ordentlichen reglementarischen Rentenalter» durch «reglementarischen Referenzalter» ersetzt.

⁴ und ⁵ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 13 Referenzalter, Alter für den Vorbezug und den Aufschub

¹ Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG²⁴.

²¹ SR 831.10

²² SR 831.20

²³ SR 831.40

²⁴ SR 831.10

§

² Die versicherte Person kann die Altersleistung ab dem vollendeten 63. Altersjahr vorziehen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.

³ Die Vorsorgeeinrichtungen können innerhalb der in Artikel 1 Absatz 3 festgelegten Grenzen ein tieferes Alter für den Leistungsbezug vorsehen.

Art. 13a Teilbezug der Altersleistung

¹ Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann mehr als drei Schritte zulassen.

² Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

³ Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass die ganze Altersleistung bezogen werden muss, wenn der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach ihrem Reglement für die Versicherung notwendig ist.

Art. 13b Bedingungen für den Vorbezug und den Aufschub der Altersleistung

¹ Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

² Die versicherte Person kann den Bezug ihrer Altersleistung nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente.

Art. 21 Abs. 1

¹ Beim Tod einer versicherten Person beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der ganzen Invalidenrente oder, während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung, der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Art. 37 Abs. 2

² Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr ein Viertel ihres Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13–13b) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

§

Art. 47a Abs. 4 erster Satz

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. ...

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

2. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, 13a und 13b);

Art. 79b Abs. 2

² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die:

- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
- b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

5. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im Artikel 16 Absatz 5 wird «der ordentlichen reglementarischen Altersgrenze» durch «dem reglementarischen Referenzalter» ersetzt.

² In Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, b und c wird «der ordentlichen Altersgrenze» durch «des Referenzalters» ersetzt.

³ In Artikel 22e Absatz 2 wird «Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt.

Art. 1 Abs. 4

⁴ Es ist nicht anwendbar auf Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, Anspruch auf Überbrückungsrenten bis zum Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt.

Art. 2 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen Rentenalter und dem reglementarischen Referenzalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als

²⁵ SR 831.42

²⁶ SR 831.10

§

arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein Referenzalter, so ist das Alter nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) massgebend.

Art. 8 Abs. 3 und 4

³ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, jeder neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für:

- a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und
- b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG).

⁴ Bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf eine neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss die Freizügigkeitseinrichtung dieser die Informationen nach Absatz 3 weiterleiten.

Art. 24f zweiter Satz

... Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn die versicherte Person das 80. Altersjahr vollendet hat.

6. Bundesgesetz vom 20. März 1981²⁸ über die Unfallversicherung

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 18 Absatz 1 und 20 Absatz 2^{er} wird «ordentliches Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt.

Art. 20 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

² ... Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn die für Familienangehörige bestimmten Teile der IV- oder der AHV-Rente geändert werden.

Art. 22 Revision der Rente

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG²⁹ kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechnete Person eine ganze AHV-Rente nach Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁰ über die Alters- und Hinterlassenenver-

²⁷ SR 831.40

²⁸ SR 832.20

²⁹ SR 830.1

³⁰ SR 831.10

§

sicherung (AHVG) vorbezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG nicht mehr revidiert werden.

Art. 31 Abs. 4 dritter und vierter Satz

⁴ ... Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn der Bezügerkreis der AHV- oder der IV-Renten geändert wird.

7. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³¹ über die Militärversicherung

Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Der Bundesrat bezeichnet in der Verordnung die Fälle, in denen keine Dauerrenten zugesprochen werden können, namentlich nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Art. 43 Abs. 1

¹ Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig an:

- a. die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³³ noch nicht erreicht haben;
- b. die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hätten.

Art. 47 Abs. 1

¹ Sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG³⁴ vorbezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 28 Abs. 4).

Art. 51 Abs. 4

⁴ Stirbt eine versicherte Person, die eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³⁵, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst

³¹ SR 833.1

³² SR 831.10

³³ SR 831.10

³⁴ SR 831.10

³⁵ SR 831.10

§

ausgegangen, welcher der Invalidenrente zugrunde lag. Stirbt eine versicherte Person, die keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

8. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³⁶

Art. 1a Abs. 4^{bis}

^{4bis} Der Anspruch auf eine Entschädigung erlischt mit dem Bezug einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

9. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³⁸

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen;

Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie:

- d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³⁹ noch nicht erreicht hat;

Art. 13 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 18c Abs. 1

¹ Altersleistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Art. 27 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG⁴⁰ arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich

³⁶ SR 834.1

³⁷ SR 831.10

³⁸ SR 837.0

³⁹ SR 831.10

⁴⁰ SR 831.10



oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.

10. Bundesgesetz vom 19. Juni 2020⁴¹ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Art. 3 Abs. 1

¹ Personen ab 60 Jahren, die ausgesteuert sind, haben Anspruch auf Überbrückungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs bis zum Zeitpunkt, in dem sie:

- a. das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreichen; oder
- b. die Altersrente frühestens vorbezahlen können, wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des Referenzalters einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben werden.

Art. 14 Abs. 3

³ Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen erlischt zudem, wenn im frühestmöglichen Zeitpunkt des Vorbezugs der Altersrente absehbar ist, dass bei Erreichen des Referenzalters ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss ELG⁴⁴ bestehen wird.

⁴¹ SR 837.2

⁴² SR 831.10

⁴³ SR 831.30

⁴⁴ SR 831.30

Im Detail

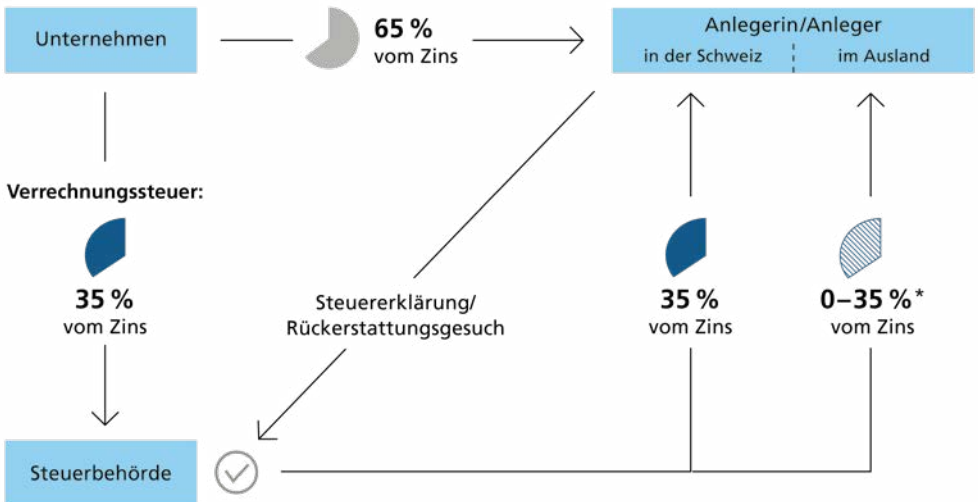
Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Argumente Referendumskomitee	→	64
Argumente Bundesrat und Parlament	→	66
Abstimmungstext	→	68

Die Verrechnungssteuer

Unternehmen sowie Bund, Kantone und Gemeinden nehmen Geld auf, indem sie beispielsweise Obligationen herausgeben. Wer eine Obligation erwirbt und damit Geld ausleiht, erhält als Gegenleistung in der Regel einen Zins. Auf diesem Zins aus inländischen Obligationen erhebt der Bund die Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Damit werden die Einkommens- und Vermögenssteuer sichergestellt. Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz erhalten die Verrechnungssteuer automatisch zurück, wenn sie den Zins in der Steuererklärung korrekt angeben.

So funktioniert die Verrechnungssteuer



*Wohnt die Anlegerin oder der Anleger im Ausland, kann sie oder er eventuell nur einen Teil oder gar nichts von der Verrechnungssteuer zurückfordern.

Schwierige Rückforderung der Steuer

Die Abwicklung der Verrechnungssteuer ist für die Anlegerinnen und Anleger, für die Unternehmen sowie für Bund, Kantone und Gemeinden mit Aufwand verbunden. Für Privatpersonen, die im Ausland wohnen, sowie für Unternehmen ist die Rückforderung kompliziert. Sie müssen ein Rückerstattungsgesuch stellen. Wird dieses aus dem Ausland gestellt, erhalten sie die Verrechnungssteuer darüber hinaus aus rechtlichen Gründen je nach Konstellation nur teilweise oder gar nicht zurück. Wegen der Verrechnungssteuer sind Schweizer Obligationen darum insbesondere für Anlegerinnen und Anleger aus dem Ausland unattraktiv.

Umgehung der Verrechnungssteuer

Eine Reihe von Ländern kennt keine vergleichbare Steuer oder die erhobene Steuer ist tiefer. Daher geben viele inländische Unternehmen ihre Obligationen vorwiegend im Ausland aus. Die Verrechnungssteuer wird so vermieden. Darum kann nicht sichergestellt werden, dass alle Zinseinnahmen tatsächlich versteuert werden.

Internationale Konkurrenz

Der Obligationenmarkt ist in der Schweiz wenig entwickelt und tendenziell rückläufig. So war 2020 der Wert der neu ausgegebenen Obligationen im Vergleich zum Jahr 2010 um rund 20 Prozent tiefer.¹ Die Schweiz kann mit dem Ausland nicht mithalten: Gemessen an ihrer Wirtschaftskraft geben die Finanzplätze in Singapur, in Südkorea, in den USA und im Vereinigten Königreich deutlich mehr Obligationen aus als die Schweiz. Spitzenreiter ist Luxemburg.²

- 1 Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV auf Basis von Zahlen der Schweizerischen Nationalbank ([🔗 snb.ch](https://www.snb.ch) > Statistiken > Datenportal der SNB > Tabellenangebot > Finanzmarkt > Kapitalmarkt > Kapitalmarktbeanspruchung durch CHF-Anleihen)
- 2 Beirat Zukunft Finanzplatz, Erhebliches Entwicklungspotenzial für den Schweizer Kapitalmarkt, Internationaler Vergleich und Analyse der Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, April 2018, S. 4 ([🔗 efd.admin.ch](https://www.efd.admin.ch) > Das EFD > Medienmitteilungen > Berichte > Beirat Zukunft Finanzplatz – Internationaler Vergleich und Analyse der Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, 08.06.2018)

Was sieht das Gesetz vor?

Bei Schweizer Obligationen

Weil die Verrechnungssteuer auf Obligationen negative Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft hat, soll sie abgeschafft werden. Wer neu ausgegebene Schweizer Obligationen erwirbt oder in Fonds mit Obligationen investiert, soll auf den Zinsen keine Verrechnungssteuer mehr bezahlen müssen. Bei bestehenden Obligationen sollen die Zinsen weiterhin mit der Verrechnungssteuer belastet werden.

Bei Bankkonten

Für juristische Personen wie beispielsweise Aktiengesellschaften und für ausländische Anlegerinnen und Anleger wird auch die Verrechnungssteuer auf Zinsen auf Bankkonten aufgehoben. Bei diesen können die Buchführungspflicht oder der automatische Informationsaustausch bereits heute sicherstellen, dass die Zinseinkünfte korrekt versteuert werden. Für Privatpersonen, die in der Schweiz wohnen, wird die Verrechnungssteuer wie bisher erhoben.

Bei der Umsatzabgabe

Weiter soll die Umsatzabgabe für inländische Obligationen und gewisse andere Wertpapiere³ aufgehoben werden. Die Umsatzabgabe fällt heute beim Kauf oder Verkauf dieser Wertpapiere an. Sie beträgt 1,5 Promille für inländische Wertpapiere und 3 Promille für ausländische Wertpapiere. Beim Handel mit ausländischen Obligationen bleibt die Umsatzabgabe bestehen. Die beiden anderen Stempelabgaben – die Emissionsabgabe und die Versicherungsabgabe – sind nicht betroffen.

Doppelte Rückerstattungen vermeiden

Das Parlament hat zudem Massnahmen beschlossen, die ausschliessen sollen, dass die Verrechnungssteuer auf Dividenden zu Unrecht oder doppelt zurückerstattet wird.⁴

Weitere Änderungen

Weiter werden die Strafbestimmungen des Verrechnungssteuergesetzes und des Stempelabgabengesetzes modernisiert und einzelne Verfahrensbestimmungen angepasst sowie Erleichterungen bei Formmängeln geschaffen.

3 Dies betrifft ausländische Geldmarktfonds mit beschränkter Restlaufzeit und Beteiligungen von mindestens 10 Prozent.

4 Beispielsweise bei Ersatzzahlungen nach einem Aktienverkauf.

Bund erwartet mehr Einnahmen

Der Bundesrat rechnet damit, dass viele Unternehmen Geld wieder in der Schweiz aufnehmen, sobald die Massnahmen in Kraft sind. Diese zusätzliche Wertschöpfung führt zu mehr Steuereinnahmen bei Bund, Kantonen und Gemeinden. Im günstigsten Fall könnte sich die Reform deshalb bereits im Jahr des Inkrafttretens selbst finanzieren.⁵

Schätzbare finanzielle Folgen

Die Reform beinhaltet schätzbare und – mangels Daten – nicht schätzbare Elemente.⁶ Die schätzbaren Massnahmen führen bei der Umsatzabgabe zu Mindereinnahmen von jährlich rund 25 Millionen Franken, weil inländische Obligationen von der Abgabe befreit werden. Bei der Verrechnungssteuer werden die Mindereinnahmen im Jahr des Inkrafttretens auf einen zweistelligen Millionenbetrag geschätzt.⁷ Diese Mindereinnahmen fallen fast vollständig beim Bund an. In den Folgejahren nehmen die Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer zu, weil immer mehr auslaufende Obligationen durch neue, verrechnungssteuerfreie Obligationen abgelöst werden. Bei konstanten wirtschaftlichen Bedingungen und tiefen Zinsen betragen die langfristigen jährlichen Mindereinnahmen der schätzbaren Massnahmen 215 bis 275 Millionen Franken. Steigt das Zinsniveau weiter an, steigen auch die Mindereinnahmen aus der Reform.

- 5 Siehe Bericht ESTV vom 15.12.2021: Aktualisierung der finanziellen Auswirkungen, S.3 ([parlament.ch](https://www.parlament.ch) > Suche: 21.024 > Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts > Öffentliche Kommissionsunterlagen > Weitere Berichte)
- 6 Die Schätzung wurde im parlamentarischen Prozess von der ESTV erstellt und basiert auf dem vorherrschenden Tiefzinsniveau, siehe Bericht ESTV vom 15.12.2021
- 7 Weil die Verrechnungssteuer bis zu drei Jahre lang zurückgefordert werden kann, ist nach dem Inkrafttreten der Reform noch weiter mit Rückerstattungsansprüchen von mehr als 1 Milliarde Franken zu rechnen. Für diese Forderungen wurden beim Bund Rückstellungen gebildet. Dies bedeutet, dass der Bund nicht an anderer Stelle sparen muss.

**Nicht schätzbare
finanzielle Folgen**

Zu den nicht schätzbaren Massnahmen gehören die Abschaffung der Umsatzabgabe auf gewissen weiteren Wertpapieren⁸ sowie die finanziellen Auswirkungen aufgrund von Verhaltensanpassungen der Privatpersonen. Mit der Massnahme, die doppelte Rückerstattungen ausschliesst, können Verrechnungssteuereinnahmen gesichert werden.

8 Dies betrifft ausländische Geldmarktfonds mit beschränkter Restlaufzeit und Beteiligungen von mindestens 10 Prozent.

Argumente

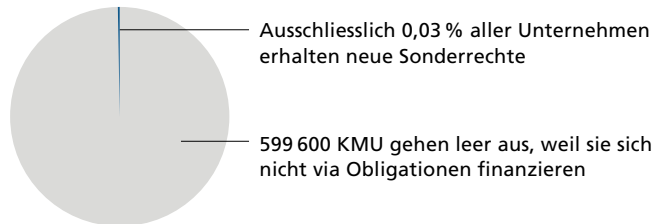
Referendumskomitee

Mit der Abschaffung der Verrechnungssteuer erhalten Grosskonzerne neue Sonderrechte. Sie werden begünstigt, wenn sie Geld am Kapitalmarkt aufnehmen. Gleichzeitig fördert die Abschaffung die Steuerkriminalität von Grossanlegern und Oligarchen. Das führt zu Steuerausfällen von jährlich bis zu 800 Millionen Franken. Der Bund schätzt, dass davon mindestens 480 Millionen ins Ausland abfliessen. Einmal mehr müssen die Bürgerinnen und Bürger für diese Kosten aufkommen.

Kein Respekt vor Volksentscheid

Anfang Jahr hat sich bei der Stempelsteuer-Abstimmung eine klare Mehrheit gegen neue Sonderrechte für Grosskonzerne ausgesprochen. Eine ähnliche Vorlage kommt nun zur Abstimmung: Rund 200 Konzerne werden bei der Kapitalbeschaffung privilegiert. KMU profitieren nicht. Diese finanzieren sich nicht über Obligationen.

Nur Konzerne profitieren



- Anteil Konzerne, die profitieren
- Anteil KMU, die leer ausgehen

Normale Sparer werden benachteiligt

Während die Verrechnungssteuer für die Stimmberechtigten bestehen bleibt, wird sie für Obligationen-Grossanleger und Oligarchen abgeschafft. Diese Ungleichbehandlung ist unverständlich.

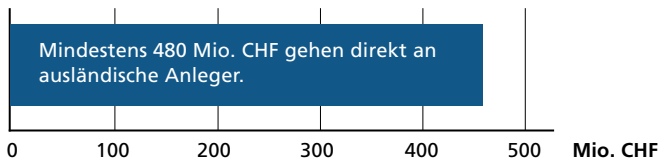
Steuerkriminalität wird gefördert

Der Bund schreibt: «Die Verrechnungssteuer bezweckt in erster Linie die Eindämmung der Steuerhinterziehung». Wer die entsprechenden Kapitalerträge korrekt versteuert, erhält die Verrechnungssteuer zurückerstattet. Bei einer Abschaffung entfällt für Grossanleger der Anreiz, bei den Steuern nicht zu betrügen.

Mindestens 480 Millionen gehen ins Ausland

Die Auswirkungen der Vorlage werden kleingerechnet. Bei einem normalen Zinsniveau steigen die Ausfälle gemäss Bund auf jährlich 600 bis 800 Millionen Franken. Die Kosten trägt die Bevölkerung. Es wird behauptet, dass die Vorlage der Schweizer Wirtschaft hilft. Fakt ist: Mindestens 480 Millionen Franken fliessen direkt ins Ausland ab.

Wohin geht das Geld?



Quelle: Schätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Werte bei normalem Zinsniveau

Empfehlung des Referendumskomitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

[verrechnungssteuer-vorlage-nein.ch](https://www.verrechnungssteuer-vorlage-nein.ch)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das Geschäft mit Obligationen wandert seit Jahren ins Ausland ab. Die Reform holt das Geschäft zurück in die Schweiz. Damit schafft sie Arbeitsplätze und generiert Wertschöpfung. Schon innert weniger Jahre kann die Schweiz damit Mehreinnahmen erzielen. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Mehr Steuereinnahmen und Arbeitsplätze

Die Verrechnungssteuer auf Obligationen schadet der Schweiz, weil sie kompliziert und aufwendig ist. Schweizer Unternehmen weichen darum aus und beschaffen sich Geld im Ausland. In der Schweiz hat der Wert der neu ausgegebenen Obligationen seit 2010 um rund 20 Prozent abgenommen. Arbeitsplätze in der Schweiz sind verschwunden. Die Vorlage bringt Arbeitsplätze und Steuereinnahmen zurück.

Positive Impulse für die Wirtschaft

Die Schweiz hat trotz langer Tradition und grossem Knowhow im Finanzsektor einen wenig entwickelten Obligationenmarkt. Mit der Vorlage wird diese verpasste Chance endlich ergriffen und die Schweiz gewinnt an Standortattraktivität.

Handel mit Wertpapieren steigern

Auch die Umsatzabgabe ist für den Finanzplatz unattraktiv. Die Abschaffung der Umsatzabgabe auf dem Handel mit inländischen Obligationen kann Vermögen in die Schweiz zurückbringen.

Dringend und wichtig

Die OECD-Steuerreform kommt: Rund 140 Staaten haben beschlossen, eine Mindeststeuer für grosse Unternehmen einzuführen. Diese gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Deshalb ist es dringend, in anderen Bereichen Vorteile zu schaffen. So bleibt die Schweiz auch in Zukunft wettbewerbsfähig und attraktiv.

**Teilabschaffung
mit Augenmass**

Mit der Reform wird die Verrechnungssteuer nur dort abgeschafft, wo die Steuer unter dem Strich eher schädlich als nützlich ist. Dies betrifft nur einen kleinen Anteil der Einnahmen. Der Hauptteil der Verrechnungssteuer bleibt mit der Reform erhalten.

**Administrative
Vereinfachung**

Die Verrechnungssteuer ist kompliziert und aufwendig. Mit der Teilabschaffung vereinfachen sich die administrativen Abläufe für Unternehmen sowie für Bund, Kantone und Gemeinden. Auch für Anlegerinnen und Anleger reduziert sich der administrative Aufwand, weil sie nicht mehr das komplizierte Rückerstattungsverfahren durchlaufen müssen. Wohnen sie im Ausland, werden Schweizer Obligationen zudem steuerlich attraktiver.

**Sinkende
Finanzierungs-
kosten**

Fällt die Verrechnungssteuer auf Obligationen weg, werden diese Obligationen attraktiver. Bund, Kantone und Gemeinden können darum unter Umständen ihre Obligationen zu tieferen Zinsen anbieten. Dadurch sinken die Zinsausgaben des Staates. Steigt das Zinsniveau, dürften diese Einsparungen dank der Reform beim Staat höher ausfallen. Auch die Unternehmen können sich günstiger finanzieren. Dies schafft ideale Rahmenbedingungen für einen starken Werkplatz Schweiz.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer anzunehmen.

Ja

[admin.ch/verrechnungssteuer](https://www.admin.ch/verrechnungssteuer)

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) Änderung vom 17. Dezember 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. April 2021¹,
beschliesst:*

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 8 Absatz 2, 21 Absatz 3, 22 Absatz 2, 24 Absatz 5 und 25 Absatz 2 wird «Verordnung» ersetzt durch «Bundesrat», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *In Artikel 4a Absätze 1–3 wird «Gesellschaft» ersetzt durch «Kapitalgesellschaft».*

³ *In den Artikeln 7 Absatz 1, 8 Absatz 2, 19 Absätze 1 und 2 sowie 33 Absatz 1 wird «Versicherer» ersetzt durch «Versicherungsunternehmen», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 4

A. Gegenstand
der Steuer
1. Kapitalerträge
1. Regel

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind:

- a. die Zinsen und sonstigen Erträge der Guthaben von inländischen natürlichen Personen (Kundenguthaben) bei:
 1. inländischen Banken und Sparkassen nach Artikel 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³,
 2. inländischen Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴ (VAG), die über eine Bewilligung nach Artikel 3 Absatz 1 VAG verfügen oder einer kantonalen Aufsicht unterstellt sind;

¹ BBl 2021 976

² SR 642.21

³ SR 952.0

⁴ SR 961.01

§

- b. die Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipationsscheine und Genussscheine;
- c. die Zinsen, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer oder von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen Anteile an einer inländischen kollektiven Kapitalanlage nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁵ (KAG);
- d. Erträge aus Ersatzzahlungen für Erträge aus Kapitalvermögen nach den Buchstaben a–c.

² Die Verlegung des Sitzes ins Ausland steht steuerlich der Liquidation gleich.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über inländische kollektive Kapitalanlagen nach KAG gelten auch für Personen, die diese verwalten, aufbewahren oder vertreten.

⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten auch für Kommanditaktiengesellschaften und für Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG.

Art. 5

2. Ausnahmen
a. Reserven und Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Von der Steuer ausgenommen sind:

- a. die Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁶ über die direkte Bundessteuer (DBG), die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen;
- b. die freiwilligen Leistungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern sie gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c DBG geschäftsmässig begründet sind.

Art. 5a

b. Reserven aus Kapitaleinlagen

¹ Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz

⁵ SR 951.31

⁶ SR 642.11

§

auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) meldet. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven auszuschütten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Im gleichen Umfang sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c DBG⁷ oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d DBG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion, Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 3 DBG oder Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sind;
- d. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.

⁴ Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat die Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 Buchstaben a und b auf einem gesonderten Konto auszuweisen und der ESTV jede Veränderung auf diesem Konto zu melden.

⁵ Die Absätze 2–4 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

§

c. Zinsen

*Art. 5b*¹ Von der Steuer ausgenommen sind die Zinsen:

- a. von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;
- b. der Einlagen zur Bildung und Äufnung von auf den Erlebens- oder Todesfall gestellten Guthaben, die der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung oder -fürsorge dienen.

² Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Zinsen mehrerer Kundenguthaben, die ein Gläubiger oder Verfügungsberechtigter bei der gleichen Bank oder Sparkasse oder dem gleichen Versicherungsunternehmen unterhält, zusammenzurechnen sind; bei offenbarem Missbrauch kann die ESTV eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.

d. Kollektive Kapitalanlagen

*Art. 5c*Von der Steuer ausgenommen sind bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen nach KAG⁸, sofern sie separat ausgewiesen werden:

- a. die Kapitalgewinne;
- b. die Erträge aus direktem Grundbesitz;
- c. die Rückzahlungen der durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen;
- d. die Erträge aus Obligationen und Serienschuldbriefen.

Art. 7 Abs. 3

³ Als Kapitaleistung aus Lebensversicherung gilt auch jede Auszahlung von Guthaben im Sinne von Artikel 5b Absatz 1 Buchstabe b, ungeachtet des Grundes dieser Auszahlung.

*Art. 9 Abs. 2 und 3**Aufgehoben**Art. 10*B. Steuerpflicht
I. Steuerpflichtiger¹ Steuerpflichtig ist der Schuldner der steuerbaren Leistung.

² Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen nach KAG⁹ sind die Fondsleitung, die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die Investmentgesellschaft mit festem Kapital oder die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen steuerpflichtig.

8 SR 951.31

9 SR 951.31

§

³ Bei Ersatzzahlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ist steuerpflichtig, wer steuerbare Erträge ausbezahlt, überweist, gutschreibt, verrechnet oder vergütet.

Art. 11 Abs. 2

² Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen, unter denen gegen Domizilerklärung die Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen nach KAG¹⁰ nicht erhoben wird.

Art. 12 Abs. 1

¹ Bei Kapitalerträgen nach Artikel 4 Absatz 1 und bei Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nach Artikel 6 entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. Bei einer Verlegung des Sitzes ins Ausland (Art. 4 Abs. 2) wird die steuerbare Leistung im Zeitpunkt des Beschlusses fällig.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Steuer beträgt:

- a. auf Kapitalerträgen nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4a und auf Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nach Artikel 6: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;

Art. 14 Abs. 1

¹ Die steuerbare Leistung ist bei der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder Vergütung um den Steuerbetrag zu kürzen. Vereinbarungen, die dieser Verpflichtung widersprechen, sind nichtig.

Art. 15 Abs. 1 und 1bis

¹ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a. für die Steuer einer aufgelösten Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit oder einer inländischen kollektiven Kapitalanlage nach KAG¹¹: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;
- b. für die Steuer einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer inländischen kollektiven Kapitalanlage nach KAG, die ihren Sitz ins Ausland verlegt: die Organe und im Falle der

¹⁰ SR 951.31

¹¹ SR 951.31

§

Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen die Depotbank bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person oder der inländischen kollektiven Kapitalanlage nach KAG.

¹bis Bei einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen haftet deren Depotbank solidarisch für die Steuer auf den ausbezahlten Erträgen, wenn:

- a. eine Mehrheit der unbeschränkt haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ihren Wohnsitz im Ausland hat; oder
- b. die unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, an denen eine Mehrheit von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland beteiligt ist.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Die Steuer wird fällig:

- a. auf Zinsen von Kundenguthaben: 30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Zinsen;
- c. auf den übrigen Kapitalerträgen nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4a, auf Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nach Artikel 6: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);

Art. 20a Abs. 1

¹ Bei Naturalgewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nach Artikel 6 hat die Veranstalterin die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des zweiten Abschnitts

Art. 20b

C. Formmängel Allein aufgrund von Formmängeln wird keine Verrechnungssteuerforderung erhoben, wenn erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass durch die Nichteinhaltung einer Formvorschrift für den Bund kein Steuerausfall entstanden ist.

Art. 21 Abs. 1 Bst. b

¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer:

§

- b. auf Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nach Artikel 6: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses war oder gewinnberechtigter Teilnehmer ist.

Art. 26

3. Kollektive Kapitalanlagen

Personen, die eine inländische kollektive Kapitalanlage nach KAG¹² verwalten, aufbewahren oder vertreten, können für diese kollektive Kapitalanlage den Anspruch auf Rückerstattung der zu deren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer geltend machen; Artikel 25 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 27

4. Ausländische Inhaber von Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen

Ausländische Inhaber von Anteilen an einer inländischen kollektiven Kapitalanlage nach KAG¹³ haben Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen dieser Anteile abgezogenen Verrechnungssteuer, sofern diese Erträge zu mindestens 80 Prozent aus ausländischen Quellen stammen.

*Art. 28 Abs. 1 und 2*¹ *Aufgehoben*

² Die nach dem Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007¹⁴ von der Steuerpflicht ausgenommenen Begünstigten haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung nach gesetzlicher Vorschrift, Vertragsrecht oder Übung von der Entrichtung kantonaler Steuern auf Wertpapieren und Kundenguthaben sowie auf dem Ertrag solcher Werte befreit sind.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des dritten Abschnitts**Art. 33a*

C. Formmängel

Allein aufgrund von Formmängeln wird keine Rückerstattung verweigert, wenn erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass durch die Nichteinhaltung einer Formvorschrift für den Bund kein Steuerausfall entstanden ist.

Art. 56 Abs. 2

² Das kantonale Verrechnungssteueramt und die ESTV sind zur Beschwerde berechtigt.

¹² SR 951.31

¹³ SR 951.31

¹⁴ SR 192.12

§

A. Widerhandlungen
I. Hinterziehung

Art. 61

¹ Mit Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils wird bestraft, wer vorsätzlich zum eigenen oder zum Vorteil eines andern:

- a. dem Bund Verrechnungssteuern vorenthält;
- b. die Pflicht zur Meldung einer steuerbaren Leistung (Art. 19 und 20) nicht erfüllt oder eine unwahre Meldung erstattet;
- c. eine ungerechtfertigte Rückerstattung der Verrechnungssteuer oder einen andern unrechtmässigen Steuervorteil erwirkt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c und Schlussteil sowie 1^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer die gesetzmässige Durchführung der Verrechnungssteuer gefährdet, indem er vorsätzlich:

- c. in einer Aufstellung oder Abrechnung, einer Meldung oder Domizilerklärung, einem Antrag auf Rückerstattung der Steuer oder einem Gesuch um Steuererlass oder -befreiung unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt oder dabei unwahre Belege über erhebliche Tatsachen vorlegt;

Schlussteil von Abs. 1 Aufgehoben

^{1bis} Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 63

III. Verletzung der Überwälzungsvorschrift

Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Überwälzung der Verrechnungssteuer unterlässt oder zu unterlassen verspricht.

Art. 64

IV. Ordnungswidrigkeiten

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. eine Bedingung, an welche eine besondere Bewilligung geknüpft wurde, nicht einhält;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt;
- c. für die Handlungen nach Artikel 20 Absatz 3 die Fristen nach dessen Ausführungsbestimmungen nicht einhält;




d. die Frist nach Artikel 20a Absatz 2 nicht einhält.

Art. 69

Aufgehoben

Art. 70e

VII. Übergangs-
bestimmung zur
Änderung vom
17. Dezember
2021.

Auf Zinsen aus vor dem 1. Januar 2023 formell von einem Inländer ausgegebenen Obligationen bleibt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a sowie die dazugehörigen Bestimmungen zur Steuererhebung, zur Steuerrückerstattung und zum Strafrecht des bisherigen Rechts anwendbar.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 das Inkrafttreten.

³ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des geltenden Rechts wird auf den 1. Januar 2023 aufgehoben.

⁴ Artikel 70e tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973¹⁵ über die Stempelabgaben

Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 6 sowie b^{bis} und b^{ter}

¹ Der Bund erhebt Stempelabgaben:

- b. auf dem Umsatz der folgenden inländischen und ausländischen Urkunden:
 - 1. *Aufgehoben*
 - 6. *Aufgehoben*
- b^{bis}. auf dem Umsatz der ausländischen Obligationen;
- b^{ter}. auf dem Umsatz der Papiere, die dieses Gesetz den Urkunden nach den Buchstaben b und b^{bis} gleichstellt;

Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1, a^{bis}, b und c

² Steuerbare Urkunden sind:

- a. die von einem Inländer ausgegebenen:
 - 1. *Aufgehoben*
- a^{bis}. die von einem Ausländer ausgegebenen Obligationen;
- b. die von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den Titeln nach den Buchstaben a und a^{bis} entsprechen;
- c. Ausweise über Unterbeteiligungen an Urkunden der in den Buchstaben a, a^{bis} und b bezeichneten Arten.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a, f, g, g^{bis} und k

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- a. die Ausgabe inländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipationsscheine, Genussscheine und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nach KAG¹⁶;
- f. die Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner sowie von Beteiligungsrechten an ausländischen Gesellschaften, einschliesslich der

¹⁵ SR 641.10

¹⁶ SR 951.31

§

Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;

- g. der Handel mit ausländischen Geldmarktpapieren;
- g^{bis}. die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ausländischer Geldmarktfonds, die Anlagen in Wertpapieren auf diejenigen beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 397 Tagen haben;
- k. Die Vermittlung oder der Kauf und Verkauf von inländischen oder ausländischen Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften durch einen Effektenhändler nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d, sofern die Beteiligung als Anlagevermögen im Sinne von Artikel 960d des Obligationenrechts¹⁷ gilt.

Art. 45

¹ Mit Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils wird bestraft, wer vorsätzlich, zum eigenen oder zum Vorteil eines andern, dem Bund Stempelabgaben vorenthält oder sich oder einem andern auf andere Weise einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 46 Abs. 1 Einleitungssatz und Schlussteil sowie 1^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer die gesetzmässige Erhebung der Stempelabgaben gefährdet, indem er vorsätzlich:

Schlusssteil von Abs. 1 Aufgehoben

^{1bis} Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 47

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. eine Bedingung, an die eine besondere Bewilligung geknüpft wurde, nicht einhält;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.

§**2. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015¹⁸**

Art. 77 Abs. 1 Bst. e

¹ Das Transaktionsregister gewährt folgenden Behörden kostenlos Zugang zu den Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- e. der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 25. September 2022 wie folgt zu stimmen:

Nein

Massentierhaltungsinitiative

Ja

Zusatzfinanzierung der AHV durch eine
Erhöhung der Mehrwertsteuer

Ja

Änderung des Bundesgesetzes über die
Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHV 21)

Ja

Änderung des Bundesgesetzes über die
Verrechnungssteuer



Votefix

Die App zu den Abstimmungen
Mit Erklärvideos und Resultaten

